

Kropp, 10.12.2020/ke

Versendetag: _____

Niederschrift
über die 14. Sitzung
des Finanzausschusses der Gemeinde Stapel
-öffentlicher Teil-
am Mittwoch, 2. Dezember 2020

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:35 Uhr

Anwesend:

a) stimmberechtigt:

Ausschussvorsitzender	Langbehn, Reiner
Gemeindevertreter	Dierks, Hans-Johann
Gemeindevertreter	Jöns, Rolf
Gemeindevertreter	Lundelius, Jörg
Gemeindevertreter	Stühmer, Frank
Gemeindevertreter	Holm, Jörg

b) nicht stimmberechtigt:

Bürgermeister	Rahn, Rainer
Gemeindevertreter	Krzewinsky, Michael
Gemeindevertreter	Pawlak, Heiko
Protokollführer	Kendler, Florian

Abwesend:

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 16 bis 18
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan ST-FA-22/2018-2023
6. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über die Aufnahme von Krediten ST-FA-23/2018-2023
7. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über die Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren sowie über die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und Gebührensatzung ST-FA-31/2018-2023
8. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) ST-FA-24/2018-2023
9. Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung rückwirkend zum 01.01.2019 ST-FA-25/2018-2023
10. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B, die Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer ST-FA-26/2018-2023
11. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ST-FA-27/2018-2023
12. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung 2021 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan ST-FA-28/2018-2023
13. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den Neuabschluss der Finanzierungsvereinbarung der DRK Kindertageseinrichtung Stapel ST-FA-29/2018-2023
14. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den Neuabschluss des Gesellschaftsvertrages der Abwasserentsorgung Kropp GmbH zum 01.01.2021 sowie Bestätigung des Antrages auf Zulassung einer Ausnahme von § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 Gemeindeordnung (GO) ST-FA-30/2018-2023
15. Anfragen und Mitteilungen
19. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung (Öffentlich)

Sachverhalt:

Unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln eröffnet der Vorsitzende des Finanzausschusses Langbehn die Sitzung und stellt fest,

- dass die Mitglieder des Finanzausschusses durch Einladung vom 20.11.2020 auf Mittwoch, den 02.12.2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden sind;
- dass Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung öffentlich bekannt gegeben worden sind;
- dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden;
- dass der Finanzausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Gegen die in der Einladung bekanntgemachte Tagesordnung besteht seitens der Mitglieder keine Bedenken.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

2. Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 16 bis 18 (Öffentlich)

Sachverhalt:

Der Ausschussvorsitzende Langbehn beantragt, die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 16 bis 18 auszuschließen, da im Sinne von § 35 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung überwiegende Belange des öffentlichen Wohls bzw. berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt, die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 16 bis 18 auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

3. Einwohnerfragestunde (Öffentlich)

Sachverhalt:

Als Sprecher für den Breitbandausbau teilt GV Lundelius mit, dass die für den Breitbandausbau der Deutschen Telekom erforderlichen Interessenbekundungen ebenfalls durch die Mieter abgegeben werden müssen. Er bittet diesen Sachverhalt publik zu machen.

Weitere Wortmeldungen bestehen nicht.

4. Bericht des Ausschussvorsitzenden (Öffentlich)

Sachverhalt:

Mit Verweis auf die heutige Tagesordnung verzichtet Ausschussvorsitzender Langbehn auf einen Bericht.

5. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan (öffentlich)

ST-FA-
22/2018-2023

Sachverhalt:

Nach kurzer Einführung in die Thematik übergibt der Ausschussvorsitzende Langbehn das Wort an Herrn Kendler.

Der Haushalt 2020 wurde am 19.11.2019 durch die Gemeindevertretung Stapel beschlossen. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.11.2019 erteilt. Der Haushalt trat am 01.01.2020 in Kraft.

Seither sind weitere Entwicklungen eingetreten, die eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 95b Gemeindeordnung erforderlich machen. Dies wurde zum Anlass genommen, den Haushalt vollständig zu überplanen. Näheres kann dem vorliegenden Entwurf vom 17.11.2020 entnommen werden (**Anlage 1 zur Originalniederschrift**).

Herr Kendler geht kurz auf die positive Entwicklung des Haushaltes 2020 ein und erläutert die wesentlichen Änderungen anhand des Vorberichtes. Auch beantwortet er Fragen der Ausschussmitglieder.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Nachtragshaushalts-satzung 2020 inklusive Anlagen in der Fassung des Entwurfs vom 17.11.2020 (**An-lage 1 zur Originalniederschrift**) zu beschließen.

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

6.	<u>Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über die Aufnahme von Krediten</u> (öffentlich)	ST-FA-23/2018-2023
-----------	--	--------------------

Sachverhalt:

Herr Kendler erläutert kurz die Sitzungsvorlage.

Die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Stapel sieht eine Kreditaufnahme von 934.300,00 € zur Finanzierung der Erweiterung der Kindertagesstätte Klabaubermann vor. Die Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2020 wurde mit Genehmigungsurkunde der Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg vom 22.11.2019 genehmigt. Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 95g Gemeindeordnung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres, folglich bis zum 31.12.2021.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Stapel ist der Bürgermeister ermächtigt, Vorabsprachen zur Aufnahme von Krediten und Änderung der Konditionen der Kredite zu führen. Über die konkrete Aufnahme von Krediten entscheidet die Gemeindevertretung.

Zur Vorbereitung der Entscheidung wurden mehrere indikative Angebote mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinsbindungen zur Einschätzung des Finanzmarktes eingeholt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die Kreditmarktkonditionen in den vergangenen Monaten stark nachgegeben haben.

Aufgrund der vorliegenden indikativen Angebote wurden verwaltungsseitig unterschiedliche Alternativen berechnet, welche den Mitgliedern des Finanzausschusses vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um tagesaktuelle Konditionen handelt, die der täglichen Veränderung unterliegen. In der aktuellen Haushaltsplanung ist für die Folgejahre ein Kapitaldienst (Zinsaufwendungen und Tilgung) von insgesamt 26.400,00 € eingeplant. Vor der Aufnahme von Krediten erfolgt eine entsprechende Ausschreibung, für die die Rahmendaten (Laufzeit, Zinsbindung, etc.) vorher durch die Gemeinde festzulegen sind.

Die Angebote haben in der Regel lediglich eine Bindung von wenigen Stunden, so dass vorgeschlagen wird, den Bürgermeister zu ermächtigen, zur Finanzierung der oben genannten Investitionen Kredite von bis zu 934.300,00 € aufzunehmen und entsprechende Kreditverträge abzuschließen.

GV Lundelius gibt zu bedenken, dass eine nicht zu lange Laufzeit des Kredites gewählt werden sollte, da die Erfahrung gezeigt habe, dass oftmals bereits nach 20 bis

30 Jahren entsprechende Ersatzinvestitionen zu tätigen sind. Es wird daher der Antrag gestellt, eine Laufzeit und eine Zinsbindung von jeweils 30 Jahren festzulegen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt eine Laufzeit und Zinsbindung für den Kredit von jeweils 30 Jahren.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
4	-	1	-

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Bürgermeister zur Aufnahme von Krediten und dem Abschluss entsprechender Kreditverträge bis zu einer Gesamthöhe von 934.300,00 € zu ermächtigen. Die Kreditaufnahmen haben unter Berücksichtigung folgender Bedingungen zu erfolgen:

Kreditvolumen:	934.300,00 €
Laufzeit (Jahre):	30
Zinsbindung (Jahre):	30

Über die erzielten Kreditkonditionen ist der Gemeindevertretung zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

7.	<u>Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über die Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren sowie über die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und Gebührensatzung</u> (öffentlich)	ST-FA-31/2018-2023
-----------	--	--------------------

Sachverhalt:

Herr Kendler erläutert die Sitzungsvorlage und verteilt zwei überarbeitete Gebührenkalkulationen als Variante 1 und Variante 2 (**Anlage 2 zur Originalniederschrift**).

Die Gemeinde Stapel betreibt die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung werden Abwassergebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung) erhoben.

Gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) sind die Benutzungsgebühren so zu bemessen, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Vor diesem Hintergrund wurden nunmehr die Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde neu kalkuliert. Aufgrund neuer Erkenntnisse, welche erst am heutigen Tage bekannt geworden sind, wurde die Abwassergebührenkalkulation überarbeitet (siehe Tischvorlagen).

Ursächlich hierfür ist, dass für das kommende Jahr eine der Verwaltung bisher nicht bekannte Klärschlamm Entsorgung für die Kläranlage durch die Abwasserentsorgung Kropp GmbH (AKrG) ansteht, welche zu Gesamtkosten von 430.000 € führen wird. Aufgrund der bestehenden Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung ist nunmehr vorgesehen, sich an der Klärschlamm Entsorgung zu beteiligen. Ohne eine Berücksichtigung der Überschüsse bis 2017 für die bevorstehende Entschlammung in 2021 wäre eine wesentlich drastischere Gebührenerhöhung unumgänglich. Zusätzlich ist beabsichtigt, ab dem Jahr 2022 entsprechende Rückstellungen für die Entschlammung zu bilden.

Als Kalkulationsleitentscheidungen wurden folgende Festlegungen vorgenommen:

Bezeichnung	Leitentscheidung
Umgang mit aufgelaufenen Überschüssen bis 2017	Aufgrund der in 2021 bevorstehenden Entschlammung werden 300.000 € aus Überschüssen hierfür bereitgestellt, um eine drastische Gebührenerhöhung zu vermeiden.
Art der Abschreibung	Linear auf Anschaffungs- und Herstellungskosten
Bildung einer Rückstellung für künftige Entschlammungen	Ab 2022 wird eine Rückstellung für Entschlammungen gebildet. Die Zuführung beträgt 13.000 € p. a.
Auflösung der Beiträge	Berücksichtigung der Auflösung wie bisher
Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung	In Anlehnung an die derzeitigen Konditionen für langfristige Kreditaufnahmen wird der Zinssatz auf 1,5% festgelegt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kalkulationsleitentscheidungen sowie der voraussichtlich anfallenden Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung in den kommenden Jahren ist eine Anpassung des Gebührensatzes von derzeit 2,06 € je cbm Abwasser auf 2,21 € je cbm Abwasser erforderlich.

Zukünftig wird jährlich eine Nachkalkulation für das jeweilige Vorjahr vorgenommen, sodass ein evtl. erforderlicher Anpassungsbedarf bei der Höhe des Gebührensatzes frühzeitig erkannt wird. Eine Vorkalkulation erfolgt grundsätzlich für drei Jahre gemäß KAG.

Es wird vorgeschlagen den Gebührensatz auf 2,21 € je cbm Abwasser zu erhöhen. Der Gebührensatz wird im anliegenden Satzungsentwurf übernommen.

Weiter wurden in den anliegenden Satzungsentwürfen die Paragraphen zur Datenverarbeitung aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung sowie die Präambel aufgrund des Zitiergebots angepasst und erforderliche redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die geänderten Passagen sind entsprechend markiert.

Es erfolgt eine kurze Aussprache, in der sich der Ausschuss für die vorgetragene Verfahrensweise ausspricht.

Beschluss:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Stapel empfiehlt der Gemeindevertretung Stapel den Beschluss der Kalkulationsleitentscheidungen entsprechend der Sitzungsvorlage unter Berücksichtigung der aufgenommenen Änderungen sowie die Neufassung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Stapel (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – **Anlage 3 zur Originalniederschrift**) und die Neufassung der Satzung der Gemeinde Stapel über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung – **Anlage 4 zur Originalniederschrift**) jeweils zum 01.01.2021 entsprechend dem vorliegenden Satzungsentwürfen. Der Gebührensatz soll ab dem 01.01.2021 2,21 € je cbm Abwasser betragen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

8.	<u>Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)</u> (öffentlich)	ST-FA- 24/2018-2023
-----------	---	------------------------

Sachverhalt:

Herr Kendler erläutert kurz den Sachverhalt.

Die Gemeinde betreibt für die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) eine öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

Im Rahmen der turnusgemäßen Ausschreibung wurden die Kosten für die Fäkal-schlammabfuhr durch einen Dienstleister neu ermittelt. Die nunmehr vorliegenden Preise wurden genauso wie die Kosten für die Behandlung des Fäkalschlammes in der Kläranlage sowie der durch die Abrechnung entstehende Verwaltungsaufwand in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Aufgrund der durchgeführten Gebührenkalkulation ergeben sich folgende neue Gebührensätze:

Nr.	Leistung	lt. Satzungen 2018	Aus-schreibungs-ergebnis 2020 inkl. MwSt.	Verwaltungs-kosten	kalkulierte Ge-bührensätze 2021-2023
1a	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage im Rahmen der Regelabfuhr	81,98 €	105,32 €	11,01 €	116,33 €
	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage der bedarfsorientierten Abfuhr	109,66 €	105,32 €	11,01 €	116,33 €
1b	Zulage je entnommenen cbm Schlamm bzw. Schlammwassergemisch	2,98 €	3,33 €	- €	3,33 €
1c	Gebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes in der Kläranlage je entnommenen cbm Fäkalschlamm	19,23 €	19,23 €	- €	19,23 €
2a	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage als Einzelabfuhr innerhalb von sechs Tagen nach Auftragserteilung	305,89 €	351,05 €	11,01 €	362,06 €
2b	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage als Einzelabfuhr innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung	404,16 €	436,73 €	11,01 €	447,74 €
3a	Spülleistung zur Grubenreinigung	232,05 €	336,77 €	11,01 €	347,78 €
3b	Schlussleerung pauschal	232,05 €	336,77 €	11,01 €	347,78 €
3c	Noteinsatz montags bis freitags von 18.00-06.00 Uhr pro geleistete Stunde	139,48 €	201,11 €	11,01 €	212,12 €
3d	Noteinsatz am Wochenende und feiertags pro geleistete Stunde	167,38 €	234,43 €	11,01 €	245,44 €
3e	Fehlfahrt pauschal	68,19 €	77,35 €	11,01 €	88,36 €
3f	Stundenlohnsätze für unvorhersehbare Arbeiten inkl. Fahrzeug	111,59 €	117,22 €	- €	117,22 €
3g	Stundenlohnsätze für den Beifahrer/Geräteführer	37,62 €	43,44 €	- €	43,44 €

Die oben aufgeführten Gebührensätze wurden in dem vorliegenden Satzungsentwurf (**Anlage 5 zur Originalniederschrift**) in § 2 übernommen. Ebenso wurden die Präambel und der § 7 – Datenverarbeitung – aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung an die rechtlichen Erfordernisse angepasst. Die geänderten Passagen sind im anliegenden Satzungsentwurf entsprechend markiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung – **Anlage 5 zur Originalniederschrift**) in der vorliegenden Fassung. Die Satzung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

9. Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung rückwirkend zum 01.01.2019 (öffentlich) ST-FA-
25/2018-2023

Sachverhalt:

Herr Kendler erläutert kurz die Sitzungsvorlage.

Mit Urteil vom 30.01.2019 erklärte das Oberverwaltungsgericht den von den Gemeinden zu Anwendung gebrachten Steuermaßstab (Jahresrohmierte) zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer für rechtswidrig, da dieser Maßstab gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstößt.

Daraufhin bildete sich auf Landesebene eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Mustersatzung. Im Dezember 2019 konnte der SHGT den Gemeinden dann drei Satzungsmuster zur Verfügung stellen.

Der Entwurf 1 orientiert sich beim Steuermaßstab an der Jahresnettokaltmiete und ist aufgrund des nicht vorhandenen Mietspiegels für die Gemeinde Stapel nicht anwendbar. Die Entwürfe 2 und 3 basieren beide auf dem Bodenrichtwert, wobei der Entwurf 3 zusätzlich noch eine Klausel für Mischnutzung vorsieht. Die Verwaltung favorisiert den Entwurf 3 und hat auf der Basis eine Satzung ausgearbeitet. Die benötigten Daten wurden im Vorwege im Rahmen einer Fragebogenaktion von den Steuerschuldnern erhoben. Anschließend erfolgte auf dieser Grundlage eine Vergleichsberechnung zum Steueraufkommen.

Der Satzungsentwurf liegt allen Ausschussmitgliedern als Sitzungsvorlage vor (**Anlage 6 zur Originalniederschrift**).

Beschluss:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Stapel empfiehlt der Gemeindevertretung Stapel den Beschluss der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Stapel (Zweitwohnungssteuersatzung – **Anlage 6 zur Originalniederschrift**) rückwirkend zum 01.01.2019.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

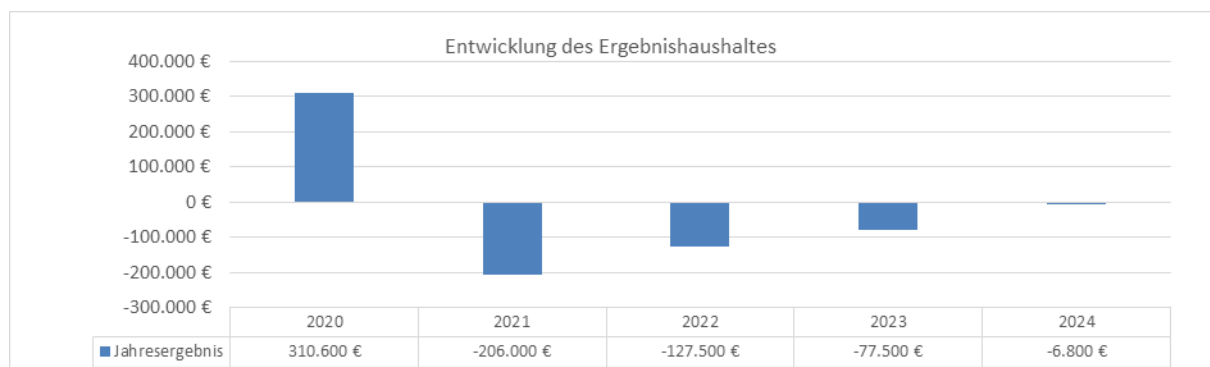
10. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B, die Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer (öffentlich) ST-FA-26/2018-2023

Sachverhalt:

Herr Kendler erläutert die Sitzungsvorlage.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) soll der Haushalt der Gemeinde in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Dies ist der Haushalt, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (§ 26 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

Mit dem nunmehr vorliegendem Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2021 vom 09.11.2020 zeichnet sich im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von -206.000 € ab. Wobei zu berücksichtigen ist, dass die bereits heute gefassten Beschlüsse (siehe TOP 6 – Kreditaufnahme – und TOP 7 – Klärschlammmentsorgung -) zu einer weiteren Verschlechterung des Ergebnishaushaltes führen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die mittelfristige Finanzplanung ebenfalls negative Jahresergebnisse ausweist und sich lediglich eine geringfügige Besserung abzeichnet. Konkret stellt sich die Entwicklung der Jahresergebnisse anhand des vorliegenden Entwurfs wie folgt dar:



Aufgrund der sich abzeichnenden negativen Entwicklung ist es zwingend erforderlich, dass die Gemeinde weitere Maßnahmen zur Stabilisierung des Haushaltes einleitet. Als eine Grundlage für die Prüfung von Konsolidierungsmaßnahmen kann der Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 23.11.2020 (**Anlage 7 zur Originalniederschrift**) zum Thema „Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen“ herangezogen werden.

Letztmalig wies die Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg am 22.11.2019 im Rahmen der Vorlage des Haushalts 2020 daraufhin, dass die Gemeinde in Bezug auf die Realsteuern auf zusätzliche Einnahmen aus dem kommunalen

len Finanzausgleich verzichtet, da die festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuern A und B deutlich unter den Nivellierungssätze für das Haushaltsjahr 2020 (339 %) liegen (**Anlage 8 zur Originalniederschrift**).

Mittlerweile wurden mit dem Haushaltserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 29.09.2020 die Nivellierungssätze neu festgesetzt. Diese betragen für die Grundsteuer A 300 %, die Grundsteuer B 363 % und für die Gewerbesteuer 310 %.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Beantragung einer Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisung bestimmte Mindesthebesätze vorausgesetzt werden. Diese liegen für die Grundsteuer A bei 380 %, für die Grundsteuer B bei 425 % und für die Gewerbesteuer bei 380 %.

Derzeit liegen die Hebesätze für die Grundsteuer A und B bei 320 % sowie für die Gewerbesteuer bei 350 %. Die Steuersätze für die Hundesteuer betragen derzeit für den 1. Hund 50 €, für den 2. Hund 70 € und für jeden weiteren Hund 100 €.

Die folgende Vergleichsberechnung zeigt die finanziellen Auswirkungen einer Steueranhebung für unterschiedliche Alternativen auf und dient als Grundlage für die weitere Beratung:

aktuell		Plan 2021	
Grundsteuer A	320%	30.700 €	
Grundsteuer B	320%	205.000 €	
Gewerbesteuer	350%	580.000 €	
Hundesteuer (234 Hunde*, Stand 02.11.20)	50/70/100	13.200 €	
	Gesamt:	828.900 €	
Voraussetzung für Fehlbetragszuweisung (ab 2019)		Neu	Differenz
Grundsteuer A	380%	36.456 €	5.756 €
Grundsteuer B	425%	272.266 €	67.266 €
Gewerbesteuer	380%	629.714 €	49.714 €
Hundesteuer (234 Hunde*, Stand 02.11.20)	120	28.080 €	14.880 €
	Gesamt:	966.516 €	137.616 €
Alternative Berechnung I (mind. Nivellierungssätze)		Neu	Differenz
Grundsteuer A	370%	35.497 €	4.797 €
Grundsteuer B	370%	237.031 €	32.031 €
Gewerbesteuer	350%	580.000 €	0 €
Hundesteuer (234 Hunde*, Stand 02.11.20)	90/110/120	22.060 €	8.860 €
	Gesamt:	874.588 €	45.688 €
Alternative Berechnung II		Neu	Differenz
Grundsteuer A	350%	33.578 €	2.878 €
Grundsteuer B	380%	243.438 €	38.438 €
Gewerbesteuer	380%	629.714 €	49.714 €
Hundesteuer (234 Hunde*, Stand 02.11.20)	70/100/120	17.920 €	4.720 €
	Gesamt:	924.650 €	95.750 €

*Anzahl der Hunde zum 02.11.2020: 1. Hund: 188, 2. Hund: 38, 3. Hund: 8

Im Rahmen der Aussprache legt sich der Finanzausschuss dahingehend fest, die Hebesätze für die Grundsteuern A und B von 320 % auf 350 % sowie die Steuersät-

ze der Hundesteuer für den 1. Hund von 50 € auf 70 €, für den 2. Hund von 70 € auf 100 € und für jeden weiteren Hund von 100 € auf 120 € zu erhöhen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung eine Anhebung der Hebesätze/Steuersätze wie folgt:

- 1. Grundsteuer A von 320 % auf 350 %
- 2. Grundsteuer B von 320 % auf 350 %
- 3. Gewerbesteuer von 350 % auf 350 %
- 4. Hundesteuer von 50 €/70 €/100 € auf 70 €/100 €/120 €

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

11.	<u>Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)</u> (öffentlich)	ST-FA- 27/2018-2023
------------	--	------------------------

Sachverhalt:

Herr Kendler erläutert kurz den Sachverhalt.

Aufgrund der derzeitigen angespannten Haushaltslage und um eine dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Stapel sicherzustellen, ist neben weiteren Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen eine Anhebung der Hundesteuer zum 01.01.2021 unerlässlich.

Da aufgrund aktueller Rechtsprechung noch weitere redaktionelle Änderungen erforderlich sind, wird die Hundesteuersatzung neu gefasst.

Die Neufassung liegt allen Ausschussmitgliedern als Sitzungsvorlage vor – etwaige Änderungen sind kenntlich gemacht. Zusätzlich werden die unter TOP 10 beschlossenen Steuersätze aufgenommen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Stapel (Hundesteuersatzung – **Anlage 9 zur Originalniederschrift**) zum 01.01.2021 gemäß des vorliegenden Entwurfs unter Berücksichtigung der angepassten Steuersätze zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

12. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung 2021 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan (öffentlich)

ST-FA-
28/2018-2023

Sachverhalt:

Herr Kendler erläutert die Sitzungsvorlage.

Gemäß § 77 Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält Festsetzungen zum Haushaltsplan, zum Höchstbetrag der Kassenkredite, zu den Steuersätzen (Hebesätze) sowie zu der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

Die Aufstellung der nunmehr vorliegenden Planung für das Haushaltsjahr 2021 erfolgte anhand der im Haushaltserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 29.09.2020 vorgegebenen Rahmenbedingungen sowie den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen. Näheres ist dem vorliegenden Entwurf vom 19.11.2020 (**Anlage 10 zur Originalniederschrift**) zu entnehmen.

Der Ergebnishaushalt 2021 weist laut vorliegender Planung einen Fehlbetrag von - 206.000 € aus. Die mittelfristige Ergebnisplanung der Jahre 2022-2024 wurde auf der Grundlage des Haushaltserlasses sowie der örtlichen Gegebenheiten fortgeschrieben. Daraus ergeben sich für die Jahre 2022-2024 weiterhin Jahresfehlbeträge. Ergänzend zum vorliegenden Entwurf sind die heute unter den Tagesordnungspunkten 6, 7 und 10 gefassten Beschlüsse in den Haushaltsentwurf einzuarbeiten, wodurch das Jahresergebnis deutlich verschlechtert wird.

Weiter erläutert Herr Kendler ausführlich die Reformen zum kommunalen Finanzausgleich sowie der Kindertagesstättenfinanzierung und zeigt die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde auf. Ebenso geht er auf die durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen finanziellen Auswirkungen ein.

GV Stühmer regt an, für die bauliche Unterhaltung am Bürgerhaus zusätzliche Haushaltsmittel von 30.000 € einzuplanen. Ebenso bittet GV Lundelius, für die Unterhaltung der Straßen und Weg zusätzliche Haushaltsmittel von 25.000 € bereitzustellen. Der Finanzausschuss ist sich einig, diese zusätzlichen Haushaltsmittel bereitzustellen.

Fragen der Ausschussmitglieder werden durch Herrn Kendler beantwortet. Folgende Änderungen werden in den Haushaltsentwurf vom 19.11.2020 aufgenommen:

Nr.	Produktsachkonto	Bezeichnung	Neuer Ansatz
1	54101.52110000	Unterhaltung Gemeindestraßen	60.000 €
2	57309.52110000	Unterhaltung Bürgerhaus	40.000 €
3	53801.52410000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen (Klärschlammentsorgung)	303.000 €
4	53801.43210000	Benutzungsgebühren	180.600 €
5	61101.40110000	Grundsteuer A	33.500 €
6	61101.40120000	Grundsteuer B	224.200 €
7	61201.55170000	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	14.300 €

8	61201.79273100	Tilgung von Krediten für Investitionen	66.300 €
---	----------------	--	----------

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird vereinbart, den Haushalt 2021 in überarbeiteter Fassung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 07.12.2020 erneut vorzulegen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltssatzung 2021 mit Ergebnis- und Finanzplan in der Fassung des Entwurfs vom 19.11.2020 (**Anlage 10 zur Originalniederschrift**) unter Berücksichtigung der oben genannten Änderungen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

13.	<u>Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den Neuabschluss der Finanzierungsvereinbarung der DRK Kindertageseinrichtung Stapel</u> (öffentlich)	ST-FA-29/2018-2023
------------	---	--------------------

Sachverhalt:

Aufgrund der KiTa-Reform des Landes Schleswig-Holstein wird das neue Kindertagesförderungsgesetz zum 01.01.2021 in Kraft treten. Damit einhergehend sind zahlreiche Änderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierung und Re-finanzierung der Kindertagesbetreuung.

Der bisherige Trägerschaftsvertrag musste daher umfangreich angepasst werden und die Änderungen wurden durch eine neue Finanzierungsvereinbarung nunmehr für die Jahre der Evaluation von 2021-2024 festgeschrieben. Im Laufe des Jahres 2024 muss dann geklärt werden, ob eine neue Finanzierungsvereinbarung ab 2025 für mögliche Kosten oberhalb des SQKM vonnöten ist. Näheres ist der allen Ausschussmitgliedern vorliegenden Finanzierungsvereinbarung zu entnehmen (**Anlage 9 zur Originalniederschrift**).

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Finanzierungsvereinbarung 2021-2024 entsprechend des vorliegenden Entwurfs (**Anlage 8 zur Originalniederschrift**) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

14.	<u>Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über den Neuabschluss des Gesellschaftsvertrages der Abwasserentsorgung Kropp GmbH zum 01.01.2021 sowie Bestätigung des Antrages auf Zulassung einer Ausnahme von § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 Gemeindeordnung (GO)</u> (öffentlich)	ST-FA- 30/2018-2023
------------	--	------------------------

Sachverhalt:

Mit Erlass vom 17.02.2020 erinnert das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein unter Hinweis auf § 102 Abs. 5 S. 1 Gemeindeordnung (GO) auf die Notwendigkeit zur Änderung von Gesellschaftsverträgen derjenigen Gesellschaften, bei denen eine Gründung oder Beteiligung vor dem 29.07.2016 erfolgt. Die notwendige Anpassung an die Maßgaben des § 102 Abs. 2 S. 1 GO muss bis zum 31.12.2020 vorgenommen werden.

Der § 102 Abs. 2 S. 1 GO lautet u. a. wie folgt:

(2) Durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Satzung ist, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sicherzustellen,

- 1. dass die Gesellschaft den öffentlichen Zweck erfüllt,*
- 2. dass die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,*
- 3. dass die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält; ihr ist insbesondere das Recht einzuräumen, Mitglieder in das Überwachungsorgan zu entsenden, und den entsandten sowie den auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern Weisungen (§ 25 Absatz 1) zu erteilen, zumindest bezüglich der Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele,*
- 4. dass der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde zumindest das Recht eingeräumt wird, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen,*
- 5. dass Entscheidungen über Angelegenheiten nach § 28 Satz 1 Nummer 18 der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung oder der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten sind,*
- 6. dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden; § 11 des Kommunalprüfungsgesetzes ist zu beachten,*
- 7. dass für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und die Pläne der Gemeinde vorab zur Kenntnis gegeben werden,*
- 8. dass, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im*

Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches veröffentlicht werden; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,*
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,*
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und*
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind;*

Eine Sicherstellung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.

Neben den vorstehend skizzierten Pflichtinhalten hält es das Ministerium ebenfalls für unerlässlich, dass bei der Aktualisierung der Gesellschaftsverträge auch die gestärkten Rechte der Beteiligungsverwaltung schriftlich fixiert werden. Dafür hat der Gesetzgeber seinerzeit in der Gemeindeordnung speziell den § 109a eingefügt. Zudem findet sich in dem vom Ministerium entwickelten „Muster-Gesellschaftsvertrag“ eine entsprechende Regelung dazu wieder.

Eine daraufhin erfolgte Prüfung durch die Verwaltung ergab, dass der Gesellschaftsvertrag für die Abwasserentsorgung Kropp GmbH (AKrG) hinsichtlich der Ziffern 3, 4, 5 und 8 des § 102 Abs. 2 S. 1 GO anpassungsbedürftig ist. Zusätzlich hierzu seien die Rechte der Beteiligungsverwaltung schriftlich zu fixieren.

Mit Mail vom 07.09.2020 legte die AKrG einen Entwurf eines neuen Gesellschaftervertrages vor, welcher am 20.09.2020 zwischen Vertretern der AKrG, der Norddirekt und der Gemeinde Kropp abgestimmt wurde (**Anlage 12 zur Originalniederschrift**).

Der Vertrag wurde vollständig neu formuliert, konkretisiert und strukturiert. Insbesondere wurden die Regelungen des § 102 Abs. 2 Ziffern 4, 5 und 8 GO sowie des § 109a GO aufgenommen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit liegt allen Ausschussmitgliedern eine Synopse vor (**Anlage 13 zur Originalniederschrift**).

Lediglich bei der Ziffer 3 des § 102 Abs. 2 GO (Aufsichtsrat, Kontrollgremium) wurde sich darauf verständigt, auf die Einführung eines Aufsichtsrates zu verzichten und bei der Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg mit Schreiben vom 22.09.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 102 Abs. 2 S. 2 GO zu stellen. Die Antragstellung erfolgte vor folgendem Hintergrund:

Nach derzeitigem Gesellschaftsvertrag hält die Gemeinde Kropp 75 % des Stammkapitals an der AKrG. Weitere 5 % des Stammkapitals werden durch die Gemeinden Alt Bennebek, Klein Bennebek, Groß Rheide, Klein Rheide und Stapel (jeweils 1 %) gehalten, sodass das Stammkapital zu 80 % in kommunaler Trägerschaft ist. Lediglich 20 % des Stammkapitals werden durch die Nord-direkt GmbH gehalten. Als Organe der Gesellschaft fungieren die Gesellschafterversammlung sowie die Geschäftsführung.

Die Gesellschafterversammlung setzt sich gemäß § 11 Abs. 1 des Vertragsentwurfs aus 11 Vertretern der Gesellschafter zusammen, wobei insgesamt 9 Vertreter durch die kommunalen Gesellschafter bestellt werden. Allein von diesen kommunalen Gesellschaftern bestellt die Gemeinde Stapel gem. § 11 Abs. 1 des Vertragsentwurfs 1 Vertreter.

Laut § 11 Abs. 3 des Vertragsentwurfs beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind. Weiter wird in Abs. 11 konkretisiert, dass Beschlüsse die Maßnahmen im Hoheitsgebiet der Gemeinden Kropp, Alt Bennebek, Klein Bennebek, Klein Rheide, Groß Rheide und Stapel betreffen, nicht gegen die Stimmen der Vertreter der betreffenden Körperschaften gefasst werden können. Allein an diesen beiden vertraglichen Regelungen wird sehr deutlich, dass Beschlüsse gegen den Willen eines kommunalen Gesellschafters nicht durchsetzbar sind.

Zusätzlich wird die Geschäftsführung der AKrG durch zwei Geschäftsführer wahrgenommen, wobei ein Geschäftsführer durch die kommunalen Gesellschafter bestellt ist. Von Seiten der kommunalen Gesellschafter ist der Büroleitende Beamte Herr Saalberg als Geschäftsführer der AKrG bestellt, sodass auch hier eine direkte und umfassende Einflussnahme auf die Gesellschaft durch die kommunalen Gesellschafter sichergestellt ist.

Auch ist anzumerken, dass mit dem vorliegenden Vertragsentwurf die Rechte der Beteiligungsverwaltung deutlich gestärkt wurden und sogar über die rechtlichen Mindestvoraussetzungen des § 109a GO hinausgehen. Konkret bedeutet dies, dass wenn ein Gesellschafter von seinem Recht Gebrauch macht, eine Beteiligungsrichtlinie für seine Beteiligung an der Gesellschaft zu erlassen, diese für die Gesellschaft in Bezug auf diesen Gesellschafter bindend ist (siehe § 15 Abs. 1 des Vertragsentwurfs). Die Beteiligungsrichtlinie wirkt somit unmittelbar und bedarf keiner weiteren Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.

In Anbetracht der rechtlichen Ausgestaltung der Gesellschaft, der klaren Mehrheitsverhältnisse zu Gunsten der kommunalen Gesellschafter aber auch im Sinne einer funktionsfähigen, effizienten und effektiven Ausgestaltung der Gesellschaft muss festgestellt werden, dass die kommunalen Gesellschafter mit dem vorliegenden Ver-

tragsentwurf einen angemessenen Einfluss auf die Gesellschaft haben und entscheidend auf die strategische Steuerung der Gesellschaft zur Erreichung der strategischen Ziele Einfluss nehmen können.

Insbesondere ist die Gesellschafterversammlung mit seinen insgesamt 9 bestellten kommunalen Vertretern in der Lage, als Überwachungsorgan der Gesellschaft die demokratische Kontrolle des Unternehmens durch die Kommunen sicherzustellen. Hierbei wurde die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen hinreichend abgebildet.

Ebenso darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Büroleitende Beamte der Gemeinde Kropp als Geschäftsführer der AKrG bestellt ist und somit entsprechenden direkten Einfluss auf die Gesellschaft ausüben kann. Insgesamt betrachtet, ist die Gesellschaft breit aufgestellt, um der erforderlichen Aufsicht, Überwachung, Kontrolle und Steuerung der Gesellschaft gerecht zu werden.

Mit Schreiben vom 19.10.2020 teilte die Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg nunmehr mit (**Anlage 14 zur Originalniederschrift**), dass die in dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages aufgenommenen Änderungen nunmehr den Anforderungen des § 102 Abs. 2 GO entsprechen. Hinsichtlich des gleichzeitig gestellten Antrages auf Zulassung einer Ausnahme von § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 GO schlägt die Kommunalaufsicht folgendes vor:

- Die Gesellschafterversammlung befasst sich mit der gesetzlichen Vorgabe des § 102 Abs. 2 Ziffer 3 GO und lässt über eine diesbezügliche Änderung des Gesellschaftsvertrages abstimmen.
- Sollte die Gesellschafterversammlung gegen die Einführung eines Aufsichtsrates und der hiermit verbundenen Anpassung des Gesellschaftsvertrages stimmen, sollte die Gemeindevertretung Kropp für die Gemeinde als Mehrheitsgesellschafterin darüber entscheiden, ob sie den gestellten Ausnahmeantrag vom 22.09.2020 aufrecht erhält.

Die Gemeinde Kropp hat bereits in seiner Sitzung des Hauptausschusses am 03.11.2020 einen positiven Empfehlungsbeschluss in dieser Thematik gefasst, welche voraussichtlich in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.11.2020 bestätigt wird. Ebenso wird die Gesellschafterversammlung der AKrG in ihrer nächsten Sitzung über den vorliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages beraten und hierüber beschließen.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, den Neuabschluss des Gesellschaftsvertrages der AKrG in der Fassung des Entwurfs vom 21.09.2020 zum 01.01.2021 zu beschließen und aufgrund der obenstehenden Ausführungen auf die Einrichtung eines Aufsichtsrates gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 GO zu verzichten. An dem gestellten Antrag auf Zulassung einer Ausnahmegenehmigung vom § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 GO sollte festgehalten werden.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung,

- den Neuabschluss des Gesellschaftsvertrages der Abwasserentsorgung Kropp GmbH (AKrG) in der Fassung des Entwurfs vom 21.09.2020 zum 01.01.2021 zu beschließen und
- auf die Einrichtung eines Aufsichtsrates gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 Gemeindeordnung (GO) aufgrund der oben beschriebenen Gründe zu verzichten und an dem gestellten Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 GO (Aufsichtsrat) festzuhalten.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

15. Anfragen und Mitteilungen (Öffentlich)

Sachverhalt:

Bürgermeister Rahn teilt mit, dass ein Investor beabsichtige, am Kasernenzaun in Richtung Drage einen ca. 13 ha großen Solarpark zu errichten. Es ist beabsichtigt, dass der Investor das Projekt im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung am 19.01.2021 vorstellt. Ebenso bestehe von Seiten des Investors Interesse Solaranlagen auf kommunalen Liegenschaften zu errichten.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls bzw. berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, wird die Öffentlichkeit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) vor Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte 16 bis 18 ausgeschlossen.

Nichtöffentlicher Teil

19. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil (öffentlich)

Sachverhalt:

Der Ausschussvorsitzende Langbehn gibt Folgendes bekannt:

TOP 16:

Es wurde zwei Berichte in Grundstücksangelegenheiten entgegengenommen und 3 Beschlüsse gefasst.

TOP 17:

Beratungspunkte lagen nicht vor.

TOP 18:

Es wurden keine Mitteilungen getätigt und 1 Anfrage gestellt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:35 Uhr.

- Protokollführer-
Kendler

-Vorsitzender-
Langbehn

Anlagen:

Nr.	TOP	Bezeichnung
1	5	Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Anlagen vom 17.11.2020 (nur Originalniederschrift)
2	7	Varianten 1 und 2 der Abwassergebührenkalkulationen (nur Originalniederschrift)
3	7	Entwurf der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (nur Originalniederschrift)
4	7	Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (nur Originalniederschrift)
5	8	Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (nur Originalniederschrift)
6	9	Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (nur Originalniederschrift)
7	10	Haushaltskonsolidierungserlass (nur Originalniederschrift)
8	10	Schreiben der Kommunalaufsicht vom 22.11.2019 (nur Originalniederschrift)
9	11	Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (nur Originalniederschrift)
10	12	Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit Anlagen vom 19.11.2020 (nur Originalniederschrift)
11	13	Entwurf der Finanzierungsvereinbarung mit dem DRK (nur Originalniederschrift)
12	14	Entwurf des Gesellschaftsvertrags der AKrG (nur Originalniederschrift)
13	15	Synopse zwischen dem bisherigen und dem neuen Gesellschaftsvertrag der AKrG (nur Originalniederschrift)
14	14	Schreiben der Kommunalaufsicht vom 19.10.2020 (nur Originalniederschrift)